

## **Antrag**

**der Abgeordneten Christiane Schneider, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,  
Martin Dolzer, Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,  
Cansu Özdemir, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**zu Drs.21/19055**

**Betr.: Zusatzantrag zu Drs. 21/19055 – Für eine Demokratisierung der Polizei!**

Seit April 2016 lag der Reformbedarf des hamburgischen Polizeirechts auf der Hand. Aufgrund des Erlasses der Richtlinie (EU) 2016/680 zur Neugestaltung des Datenschutzes bei Justiz und Polizei durch das Europäische Parlament und den EU-Rat und der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zum Gesetz über das Bundeskriminalamt (BVerfG, Urteil vom 20.4.2016 – 1 BvR 966/09) müssen zahlreiche Normen des hamburgischen Polizeirechts verändert werden.

Durch die EU-Richtlinie wird der Datenschutz von Betroffenen polizeilicher Maßnahmen gegenüber dem Status quo deutlich gestärkt. Auch das Bundesverfassungsgerichtsurteil zum BKA-Gesetz führt zu einer Erhöhung des grundrechtlichen Schutzniveaus – etwa durch das nunmehr verfassungsgerichtlich formulierte Erfordernis von gerichtlichen Vorbehalten für verdeckte polizeiliche Maßnahmen.

Diese grundsätzlich grundrechtsstärkenden Tendenzen werden durch die vorliegende Gesetzesnovelle konterkariert. So werden elementare Grundsätze der EU-Richtlinie – vor allem das Erfordernis wirksamer Abhilfebefugnisse des Datenschutzbeauftragten bei Datenschutzverstößen – in europarechtswidriger Weise umgesetzt. Zudem nutzt der Senat die erforderliche Novelle dazu aus, die Befugnisse und Kompetenzen der Polizei auszubauen.

Insbesondere die geplante Normierung einer automatisierten Datenauswertung, gepaart mit verlängerten Speichermöglichkeiten von personenbezogenen Daten und der Aushebelung der datenschutzrechtlichen Kontrolle durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit, stellt einen Paradigmenwechsel hin zu einer unkontrollierbaren, softwarebasierten Polizeiarbeit dar, dessen Folgen für die Betroffenen kaum absehbar sind. Der Polizei wird damit ein Instrumentarium an die Hand gegeben, das zur weitgehenden Ausleuchtung von Personen und Personengruppen führen kann.

Mit dem Gesetzesentwurf fügt sich der Hamburgische Senat nahtlos in den gegenwärtigen Trend zur Verschärfung der Sicherheitsgesetze ein. Denn in den letzten Jahren sind in zahlreichen Bundesländern sowie auf Bundesebene die Sicherheitsgesetze verschärft worden.

Bei allen Unterschieden der einzelnen (Länder-)Gesetze manifestiert sich in ihnen doch ein einheitlicher Trend: Die polizeilichen Befugnisse werden durch die Einführung neuer Maßnahmen ausgebaut und zum anderen die erforderliche Gefahrenschwelle herabgesenkt und so die polizeiliche Intervention immer weiter in das Vorfeld der tatsächlichen Straftatverwirklichung vorverlagert. Die Polizei wird dadurch immer stärker zum zentralen Akteur kriminalpolitischer Kontrolle und Überwachung und erfährt einen erheblichen Bedeutungszuwachs.

Diese Entwicklung ist grundsätzlich abzulehnen, denn sie befördert die Bedeutung der Polizei als Akteur der (Sozial-)Kontrolle. Die Präventionsorientierung führt dazu, dass die von der Polizei selbst vorgenommene Prognose über vermeintlich drohende Gefahren und Gefährder/-innen zum Ausgangspunkt des polizeilichen Handelns wird. Die Polizei erhält damit eine Deutungshoheit über vermeintliche „Gefährlichkeit“, die sich demokratisch nicht kontrollieren lässt.

Zudem ist vollkommen ungeklärt, inwieweit die Präventionsorientierung und die neuen Eingriffsbefugnisse tatsächlich für eine wirksame und gleichermaßen verhältnismäßige Kriminalitätsbekämpfung notwendig sind. Die erheblichen gesetzlichen Veränderungen des Sicherheitsrechts in der gesamten Bundesrepublik sind bisher keiner wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen worden. Die Wirksamkeit der Befugnisse, deren Effekte, aber auch möglichen Defizite sind derzeit insbesondere aufgrund fehlender Dokumentationsvorschriften für polizeiliches Handeln nicht beurteilbar. Zudem sind zahlreiche Verfassungsbeschwerden gegen die Polizeigesetze anderer Bundesländer beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Diese Beschwerden umfassen ebenfalls Regelungen und Eingriffsbefugnisse, wie sie nun auch in Hamburg geplant sind.

Auch in Hamburg ergaben parlamentarischen Anfragen, dass die Polizei Hamburg über den Einsatz ihrer meisten Maßnahmen keine Statistik führt.<sup>1</sup> Somit besteht nicht einmal die Grundlage für eine qualifizierte Beurteilung, in welchem Umfang welche Maßnahmen mit welchen Effekten eigentlich eingesetzt werden. Die Einführung neuer Maßnahmen basiert daher nicht auf einer empirischen Bedarfsanalyse, sondern vielmehr auf repressiven Wunschträumen von Polizeigewerkschaften und Innenbehörde.

Angesichts der Vielzahl an Gesetzesänderungen im Bereich der inneren Sicherheit und dem damit erheblichen Ausbau polizeilicher Befugnisse forderte der Bundesdatenschutzbeauftragte im Juni dieses Jahres ein Moratorium für Sicherheitsgesetze und eine Evaluation der Gesetze.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

1. einen Gesetzesentwurf für die Novellierung des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei unter folgenden Maßgaben vorzulegen:
  - Bei der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über das Bundeskriminalamt (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09) sind die Anforderungen an den Grundrechtsschutz bei polizeilichen Maßnahmen umfassend zu gewährleisten.
  - Bei der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates (EU) 2016/680 müssen alle (Ermessens-)Spielräume zugunsten einer umfassenden Stärkung des Datenschutzes bei polizeilichen Maßnahmen ausgeschöpft sowie die Kontrollmöglichkeiten des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit ausgebaut werden, inklusive des Rechts, gegenüber der Polizei wirksame, sofort vollziehbare Anordnungen zu treffen.
2. sich auf Bundesebene für die Einrichtung einer Bund-Länder-Kommission einzusetzen, die mit wissenschaftlicher Begleitung eine Evaluation aller bestehenden Sicherheitsgesetze auf Bund- und Länderebene durchführt und veröffentlicht.
3. bis zum Vorliegen der Evaluationsergebnisse auf die Einführung neuer Eingriffsbefugnisse für die Polizei zu verzichten (Moratorium).

---

<sup>1</sup> Vergleiche Drs. 21/17271 und Drs.21/17273.